

Satzung über die Benutzung des Kindergartens „Kinderplanet“ der Gemeinde Feldatal

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl I, S. 666, 669) und des Gesetzes zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18. Dezember 2006 (GVBl I, S. 698), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldatal in ihrer Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung über die Benutzung des Kindergartens erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Der Kindergarten wird von der Gemeinde Feldatal als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch seine Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlichrechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Der Kindergarten ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

Die Kindergärten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Feldatal ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom 2. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.

(4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordern, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde Feldatal im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

(6) Zweijährige Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen.

§ 4

Betreuungszeiten

(1) Der Kindergarten ist an Werktagen montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet. Kinder ab drei Jahre haben Anspruch auf eine Betreuung von mindestens 5 Stunden täglich in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann der Kindergarten bis zu 3 Wochen, während der gesetzlich festgelegten Osterferien bis zu einer Woche und während der gesetzlich festgelegten Herbstferien bis zu einer Woche geschlossen werden. Außerdem bleibt der Kindergarten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

(3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleibt der Kindergarten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.

(4) Bekanntgaben erfolgen durch Mitteilungen an die Eltern.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muß vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung bzw. bei der Aufnahme nachzuweisen ist.
- (2) Die Anmeldung der Kinder hat schriftlich beim Träger des Kindergartens zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührenordnung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollten spätestens bis 8.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück des Kindergartens und endet, sobald die Kinder dieses Grundstück verlassen. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindergartenpersonal nach Hause zu bringen. Für das Abholen der Kinder durch fremde Personen wird keine Verantwortung übernommen; es erfolgt auch keine Prüfung, wer zur Abholung berechtigt ist. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen bzw. Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesem Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührenordnung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder in Sprechstunden Gelegenheit zur Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannte Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die zuständige Fachabteilung der Gemeindeverwaltung und das Gesundheitsamt zu unterrichten und die Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlungen und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9

Beförderung zum Kindergarten

Für die Beförderung der Kinder zum Kindergarten und deren Abholung nach Beendigung der Betreuungszeiten haben die Erziehungsberechtigten selbst zu sorgen.

§ 10

Versicherung

- (1) Die Gemeinde Feldatal versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind alle Kinder gesetzlich versichert.

§ 11

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Kindergartens wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei dem Träger des Kindergartens vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde Feldatal) erfolgen.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten, oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger des Kindergartens. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Feldatal, den 08.02.2007

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Feldatal

gez.
(Offhaus)
Bürgermeister

(Siegel)